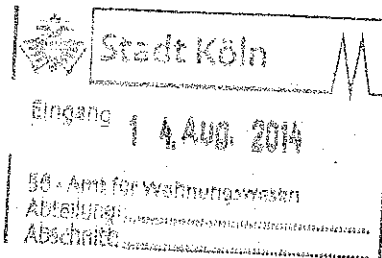


67  
670/22 Ha FG 1-67-14

11.08.2014  
Frau Hartmann  
23954



56  
562/5  
Herr Thielen

**Errichtung von Wohnhäusern (Flüchtlingsunterkünften) in mobiler Systembauweise in der Otto-Gerig Straße in Köln-Deutz**

**Hier: Fälllerlaubnis**

Sehr geehrter Herr Thielen,

im Rahmen des oben genannten Bauvorhabens haben Sie die Fällung von 21 städtischen Bäumen beantragt. Aufgrund der Stammumfänge errechnet sich ein Ersatzgeld von 32.544 EUR.

Hiermit erteile ich die Erlaubnis zur beantragten Fällung mit folgenden Auflagen:

- In Höhe von 32.544 EUR wird die Auszahlungsermächtigung Ihrer Mittel zugunsten von 67 gesperrt. Sofern erforderlich, bitte ich Ihre Kostenrechnung entsprechend zu informieren. (Diese Verfahrensweise entspricht der Verfügung von 202/1 Frau Bell vom 27.10.2008).
- Das Wurzelwerk ist heraus zu fräsen. Die Bäume sind zu entfernen und die Pflanzbeete materialgleich dem Umfeld entsprechend zu schließen.
- Die übrigen in Nähe der Baustelle vorhandenen Bäume sind zu schützen und zu erhalten und vor Beginn und während der Baumaßnahme gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) und §14 BauO NW (Landesbauordnung) vor jeglicher Beschädigung und Verletzung an ihren ober- und unterirdischen Teilen zu bewahren sowie ausreichend zu wässern. Es ist verboten, im Wurzelbereich der Bäume (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten) mit Fahrzeugen und Maschinen zu fahren oder dort Baumaterial zu lagern.
- Vor Beginn der Fällarbeiten sind Ihrerseits die zuständige Bezirksvertretung und die Öffentlichkeit zu informieren.
- Aus naturschutzrechtlichen Gründen dürfen die Fällungen nur in der vegetationsfreien Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. 571/2 (Freilandartenschutz) ist zu beteiligen.

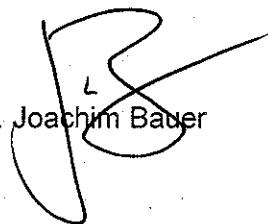
Die Erlaubnis ergeht unter der Voraussetzung, dass die beantragte Nutzung nach den baurechtlichen Vorschriften zulässig ist und sonst nicht oder nur unter wesentlicher Beschränkung verwirklicht werden kann. Die Entscheidung über die Zulässigkeit nach den baurechtli-

chen Vorschriften wird abschließend im Baugenehmigungsverfahren getroffen. Diese Erlaubnis ist daher erst nach Zugang der Baugenehmigung für die Dauer eines Jahres gültig und kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Nach Vorliegen der Baugenehmigung ist 670/21, Frau Hartmann diese unaufgefordert in Kopie zu übersenden (FAX-Nummer 0221/221-26916 oder per E-Mail).

Die Fällungen sind dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Abteilung Stadtgrün vorab schriftlich mitzuteilen. Sollten sie nicht durchgeführt werden, so ist auch dieses mitzuteilen. Für jeglichen Schaden, der durch die Fällung mittelbar oder unmittelbar entsteht, haftet der Erlaubnisnehmer. Die Kosten für alle mit der Fällung verbundenen Aufwendungen einschließlich Herausfräsen des Wurzelwerks und Schließen des jeweiligen Pflanzbeetes trägt der Erlaubnisnehmer. Ihm obliegt auch die Verkehrssicherungspflicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Bauer



Anlage:

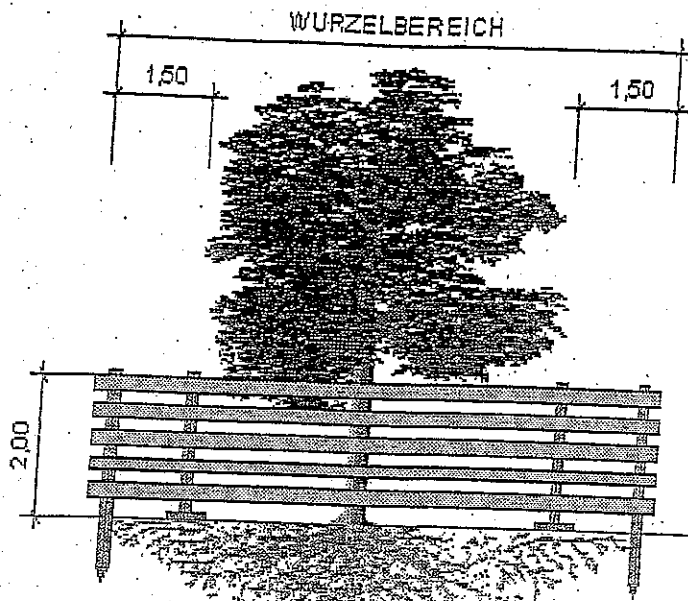
Informationsblatt „Baumschutz auf Baustellen

Informationsblatt „Hecken- und Baumschutz in der Vogelbrutzeit“

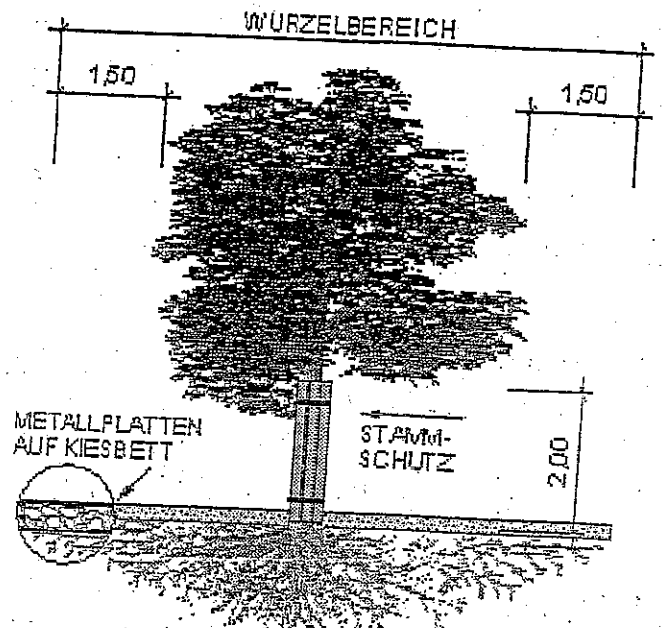
# Baumschutz auf Baustellen

AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, GARTENAMTSLEITERKONFERENZ BEIM DEUTSCHEN STÄDTETAG

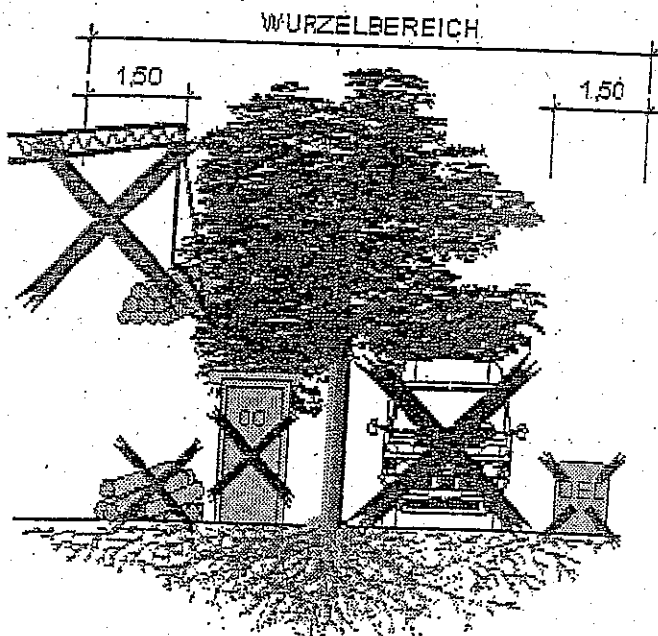
NOVEMBER 2001



WURZELSCHUTZ  
DURCH ZAUN

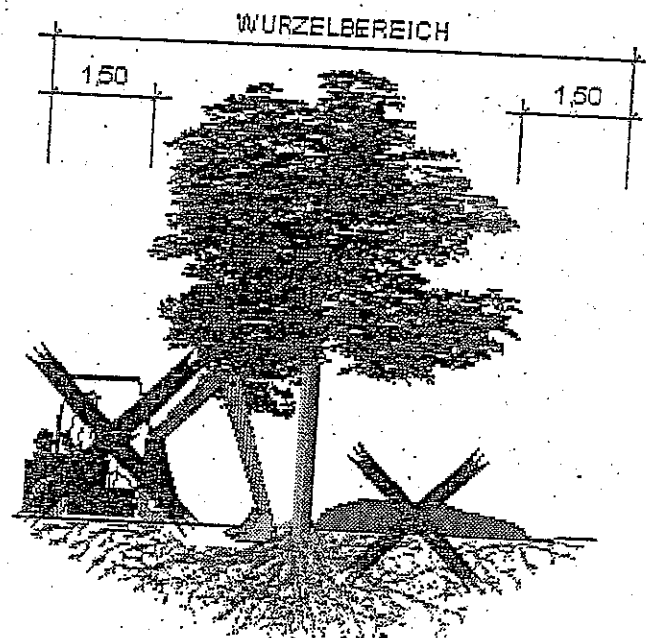


WURZELSCHUTZ  
DURCH LASTVERTEILUNG



- NICHT BEFAHREN  
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
  - BAUMATERIALIEN
  - BAUSTELLENEINRICHTUNG
- SCHWENKBEREICH BEACHTEN

**WICHTIG:**  
DIN 18920  
RAS-LP4  
BAUMSCHUTZSATZUNG



- KEIN BODENABTRAG  
KEINE AUFSCHÜTTUNG  
NICHT VERDICHTEN  
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!  
KRONE SCHÜTZEN

INFORMATION:  
AMTSBEZEICHNUNG  
Adresse



## Hecken- und Baumschutz in der Vogelbrutzeit

Vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist es verboten, Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhrich- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Dieses Gebot gilt jetzt auch für Bäume im privat genutzten Garten, sie dürfen in dieser Zeit nicht gefällt oder radikal beschnitten werden.

Sofern Sie innerhalb der Schutzfrist eine Rodung oder Beschneidung durchführen wollen, benötigen Sie hierfür eine Genehmigung.

### Kontakt und Erreichbarkeit

#### Untere Landschaftsbehörde

Willy-Brandt-Platz 2  
50679 Köln

Telefon:  
siehe Servicenummern

Telefax:  
0221 / 221-24612

E-Mail:  
Untere Landschaftsbehörde

#### Öffnungszeiten, Ansprechpartner und Infos

### Benötigt werden

#### Ein formloser schriftlicher Antrag

mit der Angabe, warum die Rodung oder Beschneidung beantragt wird und in welchem Ausmaß sie erfolgen soll

#### Ein Lageplan im Maßstab 1:250,

in dem der Standort der betreffenden Hecke, Gebüsch, des Baumes und so weiter einzutragen ist

#### Ein aussagekräftiges Foto der betreffenden Hecke, des Gebüsches oder des Baumes

### Allgemeines

Das Verbot dient dem Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten verschiedener Tierarten, vor allem der Vogelwelt.

Bitte beachten Sie, dass sich dieses Fällverbot auf alle Bäume bezieht, auch auf die Bäume, die nicht unter dem Schutz der Kölner Baumschutzsatzung stehen wie zum Beispiel Tanne, Fichte, Lärche, Zeder, Kiefer und weitere.

Nicht betroffen hiervon sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

### Servicenummer

Stadtbezirk	Telefon
Innenstadt, Porz und Kalk	0221/ 221-36521
Rodenkirchen, Lindenthal und Ehrenfeld	0221/ 221-24159
Nippes, Chorweiler und Mülheim	0221/ 221-24608

### Weitere Informationen

Kölner Baumschutzsatzung - Fällung und Rückschnitt auf Privatgrundstücken

### Vorsprache

Ihren Antrag richten Sie an die Untere Landschaftsbehörde im Umwelt- und Verbraucherschutzamt.